

§ 176 WTBG 2017 Jahresvoranschlag

WTBG 2017 - Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat für jedes Kalenderjahr einen Jahresvoranschlag über ihre finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung aufzustellen.
2. (2) Der Jahresvoranschlag ist längstens am 15. November des vorangehenden Jahres dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 21.04.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at